

Sitzung vom 26. Mai 1999

1039. Anfrage (Beleuchtung der Staatsstrassen)

Kantonsrätin Elisabeth Derisiotis-Scherrer, Zollikon, hat am 8. März 1999 folgende Anfrage eingereicht:

Die öffentliche Sicherheit ist ein Thema, das seit geraumer Zeit die Bevölkerung in unserem Kanton sehr stark beschäftigt. Politikerinnen und Politiker aller Parteien bekunden, dass sie dieses Anliegen ernst nehmen und insbesondere der Prävention besondere Beachtung schenken. Dies auch in verstärkter Zusammenarbeit zwischen Kanton und Gemeinden. Dass zu einer wirksamen Prävention gut beleuchtete Strassen gehören, versteht sich wohl von selbst. Umso erstaunlicher ist nun die Tatsache, dass mit Schreiben vom 23. Dezember 1998 der Regierungsrat den Gemeinden mitteilt, dass ab Juli 1999 aus Gründen des Energiesparens die Beleuchtungskosten zwischen 24.00 Uhr und 05.00 Uhr auf den Staatsstrassen eingestellt beziehungsweise Sache der Gemeinden sei. Der Regierungsrat meint ferner, dass für die betriebliche Sicherheit der Strassen, zu denen natürlich auch die Trottoirs gehören, eine Beleuchtung während der ganzen Nacht nicht erforderlich sei. Klare Regelungen und Gleichbehandlung aller Gemeinden, dagegen lässt sich bestimmt nichts einwenden, ausser eben, wenn sie auf Kosten der Personensicherheit gehen.

Ich bitte deshalb den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Teilt der Regierungsrat die Ansicht, dass bei der Strassenbeleuchtung nicht nur ans Energiesparen und die betriebliche Sicherheit der Strassen, sondern hauptsächlich und vor allem an die Sicherheit der Personen zu denken ist?
2. Ist der Regierungsrat auch der Auffassung, dass unbeleuchtete Strassen und Trottoirs das Unfall- und Überfallrisiko für Privatpersonen erheblich vergrössern?
3. Ist der Kanton sicher, dass er auf diese Weise Kosten spart? Als Werkeigentümer haftet er weiterhin für Schäden, und bei unbeleuchteten Strassen ist davon auszugehen, dass die Schadenfälle zunehmen werden.
4. Welche Überlegungen des Regierungsrates stehen dahinter, dass er der Auffassung ist, dass eine Beleuchtung bereits ab 24.00 Uhr nicht mehr erforderlich sei?
5. Ist der Regierungsrat bereit, unter dem Aspekt der Personensicherheit die Massnahme an sich einschliesslich der Ausschaltzeiten nochmals zu überprüfen?

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Elisabeth Derisiotis-Scherrer, Zollikon, wird wie folgt beantwortet:

In den letzten Jahren haben sich die Anfragen von Gemeinden gemehrt, welche die Beleuchtungsdauer auf den Staatsstrassen verlängern und zum Teil die Beleuchtung – auch für unbedeutende Strassenabschnitte – die ganze Nacht betreiben wollten. Diese zunehmenden unterschiedlichen Bedürfnisse haben zu immer neuen Sonderregelungen und zu einer ungleichen Behandlung der Gemeinden geführt. Die Baudirektion hat daher eine neue Vergütungsregelung beschlossen, mit dem Ziel, alle Gemeinden gleich zu behandeln und zugleich die Energiekosten zu senken.

Gemäss neuer Regelung übernimmt der Kanton die Stromkosten für die öffentliche Beleuchtung entlang den Staatsstrassen für die Zeit von der Abenddämmerung bis 24.00 Uhr und von 05.00 Uhr bis zur Morgendämmerung. Für die Zeit von 24.00 Uhr bis 05.00 Uhr haben die Gemeinden auch für die Staatsstrassen die Stromkosten zu tragen. In Anbetracht der sehr unterschiedlichen Praktiken in den Gemeinden – einzelne Gemeinden schalten die Strassenbeleuchtung bereits um 23.00 Uhr aus – erscheinen die von der Baudirektion festgesetzten Blockzeiten durchaus vertretbar. Zahlreiche Gemeinden haben auf Grund der mit Rundschreiben der Baudirektion vom 23. Dezember 1998 angekündigten Neuregelung ihre zum Teil sehr grosszügige Beleuchtungspraxis überprüft und dabei ein beachtliches Einsparpotenzial festgestellt. Die Neuregelung der öffentlichen Beleuchtung wird damit zweifellos zu der angestrebten Senkung der Energiekosten führen, wobei diese Einsparungen auch den Gemeinden zugute kommen.

Es besteht keine rechtliche Verpflichtung, Strassen zu beleuchten. Auf Grund des Strassenverkehrsrechts sind die Führer von Fahrzeugen ausdrücklich verpflichtet, ihre Ge-

schwindigkeit den Sichtverhältnissen anzupassen. Eine unbeleuchtete Strasse stellt keinen Werkmangel dar. Entsprechend kann der Strasseneigentümer wegen fehlender Beleuchtung auch nicht aus Werkeigentümerhaftung belangt werden.

Statistische Angaben über den Zusammenhang zwischen Strassenbeleuchtung und Verkehrssicherheit bzw. Kriminalität fehlen in der Schweiz. Wie Erfahrungen im Kanton Zürich zeigen, ist die Strassenbeleuchtung im Ausserortsbereich – mit Ausnahme von komplizierten Verzweigungsbauwerken von Autobahnen und Autostrassen – für die Verkehrssicherheit von untergeordneter Bedeutung. Im Innerortsbereich mit seinen zahlreichen Verzweigungen und Ein-/Ausfahrten und mit Fussgängern, die auch zur Abend- und Nachtzeit die Strassen beleben, hat die Strassenbeleuchtung durchaus einen positiven Einfluss auf die Verkehrssicherheit, doch nimmt der Bedarf nach einer Beleuchtung aus Verkehrsgründen nach Mitternacht stark ab.

Es ist weiterhin möglich, um das Risiko von Überfällen zu mindern, neuralgische Punkte, einzelne Strassen und Gehwege auch nach Mitternacht zu beleuchten. Da es sich dabei weitgehend um Innerortsbereiche handelt, rechtfertigt es sich, dass die Gemeinden, deren Bewohnerinnen und Bewohnern die Strassenbeleuchtung in erster Linie zugute kommt, für diese Beleuchtungskosten aufzukommen haben. Es erscheint daher zweckmässig, wenn die Gemeinden ausserhalb der festgelegten Blockzeiten die Ein- und Ausschaltzeiten der Strassenbeleuchtung an den Staatsstrassen entsprechend ihren besonderen Sicherheitsbedürfnissen und den besonderen örtlichen Verhältnissen festlegen. Auch sind die Gemeinden am besten in der Lage, ihre Strassenzüge auf einen optimalen Betrieb der Beleuchtungsanlagen hin zu analysieren.

Insgesamt erweist sich die getroffene Neuordnung mit der einheitlichen Vergütungsregelung und den von den Gemeinden festzulegenden Beleuchtungszeiten in jeder Hinsicht als zweckmässig. Es besteht daher kein Anlass, auf diese Neuordnung zurückzukommen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Baudirektion.

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:
Husi